

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Kindertagespflege

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 20.01.2023 - Drs. 19/441
an die Staatskanzlei übersandt am 01.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 28.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erfordert im Bereich der Kinderbetreuung Flexibilität und Planungssicherheit. Dabei spielt u. a. die Kindertagespflege eine Rolle, die ein individuelles Betreuungsangebot für Familien vorhält und rund 22 354 Kinder in Niedersachsen betreut (Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2022). Der Betreuungsumfang ist dabei individuell zu vereinbaren und kann sich auf wenige Stunden beschränken. Eine Großtagespflegeeinrichtung hält mehrere Tagespflegepersonen vor. Gerade im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertagesstätten ist es Beobachtern zufolge wichtig, dass die Kindertagespflege weiter ausgebaut und Planungssicherheit hergestellt wird.

Gemäß §19 I 2 NKitaG dürfen seit der Gesetzesänderung in Zukunft höchstens acht - statt vorher zehn - gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgrund der individuellen Betreuungszeiten in der Tagespflege kommt es teilweise zu einer geringen Stundenanzahl pro Kind. § 1 Abs. 3 NKitaG sieht vor, dass eine Kindertagespflegeperson mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden pro Woche betreuen muss. Damit entsteht eine Refinanzierungslücke insbesondere für das Anbieten einer Randzeitenbetreuung und für in Schichtdienst Arbeitende.

Die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegepersonen, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Vergütung, führen nach Auskunft von Interessenverbänden vermehrt zu Abwanderungen. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen ist in den Kommunen unterschiedlich hoch.

Ausweislich des Koalitionsvertrages von SPD und Bündnis90/Die Grünen ist geplant, „das Gesetz (...) in der kommenden Wahlperiode hinsichtlich der festgeschriebenen Qualitätsstandards (zu) evaluieren“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein zentrales Ziel der Landesregierung ist es, allen Kindern in Niedersachsen frühzeitig die gleichen Bildungs- und Teilhabechancen zu bieten. Hierzu gehören auch einheitliche Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, die einen wichtigen Beitrag im Bereich der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen leistet. Mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wurden verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen. Gleichzeitig wurde eine dauerhafte Finanzierung der Kindertagespflege landesgesetzlich normiert.

Vom Anwendungsbereich des NKiTaG wird eine Förderung in Kindertagespflege erfasst, die länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden gefördert wird (§ 1 Abs. 3 NKiTaG). Die Regelung ist mit Blick auf § 43 Abs. 1 SGB VIII

aufgenommen worden. Hiernach bedarf eine Kindertagespflegeperson, die ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Mit Eröffnung des Anwendungsbereichs des NKiTaG auf Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, soll die finanzielle Förderung von qualitativ hochwertiger Kindertagespflege sichergestellt werden.

Zudem wurde mit der Überführung der Kindertagespflege in das NKiTaG der bisherige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten auch auf die Kindertagespflege erstreckt. Damit haben seit dem 01.08.2021 auch die Kindertagespflegepersonen den im NKiTaG fortgeschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Dies dient vor allem der Qualitätssteigerung der Kindertagespflege.

Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam, dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG). Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG). Arbeiten Kindertagespflegepersonen zusammen, dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren (§ 19 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG).

Mit § 19 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG soll den erhöhten Anforderungen in der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres Rechnung getragen werden. Die Regelung ist dem Schutz der unter Zweijährigen und deren Bedürfnis nach konstanten und überschaubaren Gruppen und sicheren Beziehungen auch unter den Kindern geschuldet. Die besondere Herausforderung bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen besteht darin, dass von den zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen insgesamt bis zu 16 Betreuungsverhältnisse vereinbart werden können, die zu ständig wechselnden Betreuungssituationen führen können, sodass aus Kindeswohlgründen höchstens acht fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, wenn zeitgleich mehr als drei Kinder unter zwei Jahren betreut werden sollen.

Damit werden einheitliche pädagogische Standards für die Kindertagespflege gesetzt. Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages benötigt Zeit und Kontinuität in der Arbeit mit den Kindern. Die Reduzierung der gleichzeitig anwesenden, fremden Kinder dient der Sicherstellung der Betreuungsqualität in der Kindertagespflege und damit wiederum dem Kindeswohl. Im Übrigen folgt die Regelung der Systematik der Gruppenreduzierung in Kindertagesstätten, die auch für Krippengruppen und altersstufenübergreifende Gruppen gilt, sofern in diesen Gruppen viele Kinder unter zwei bzw. drei Jahren betreut werden.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (örtlicher Träger) (§ 23 SGB VIII). Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den örtlichen Trägern festgelegt (§ 23 Abs. 2 a Satz 1 SGB VIII). Das Landesrecht sieht hierzu keine Regelung vor. Damit obliegt es den örtlichen Trägern, die für die Höhe der laufenden Geldleistung erforderlichen Beurteilungen letztverbindlich aus eigener Sachkunde zu treffen. Das Land Niedersachsen unterstützt die örtlichen Träger bei der Gewährung der laufenden Geldleistungen durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (§§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 bis 3 NKiTaG).

Gemäß § 39 Abs. 2 NKiTaG finden die Regelungen des § 19 Abs. 1 NKiTaG auf eine am 31.07.2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31.07.2024 keine Anwendung. Mit den normierten Übergangsregelungen wird den bereits tätigen Kindertagespflegepersonen ausreichend Zeit gegeben, sich auf die dem Schutze des Kindeswohls dienenden neuen Regelungen einzustellen. Die Übergangsregelungen sind dabei so bemessen, dass die Kinder, für die bereits vor der Neufassung des NKiTaG ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, aus dem Anwendungsbereich der genannten Regelungen dann bereits herausgewachsen sein werden. Die Übergangsregelungen schaffen damit Planungssicherheit sowohl für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen als auch für die Erziehungsberechtigten.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen des NKiTaG und damit auch die aufgenommenen Regelungen für die Kindertagespflege fortlaufend. Zudem hat der Landesgesetzgeber im NKiTaG eine Revisionsklausel normiert, nach der die Landesregierung bis zum 31.07.2026 die Auswirkungen

des Gesetzes überprüft. In die Überprüfung werden auch die Regelungen für die Kindertagespflege mit einbezogen.

1. Plant die Landesregierung einen finanziellen Ausgleich für die zwei Plätze, die eine Kindertagespflegeperson mit Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege weniger anbieten kann?

Die Landesregierung erwartet auch nach Ablauf der Übergangsregelung in § 39 Abs. 2 NKiTaG keinen Platzabbau in der Kindertagespflege. Da Kindertagespflegepersonen wie bisher bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen dürfen und bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen auch weiterhin grundsätzlich bis zu zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden dürfen und die zusammenarbeitenden Kindertagespflegepersonen insgesamt bis zu 16 Betreuungsverhältnisse vereinbaren dürfen, ist bei entsprechender Planung durch die Kindertagespflegepersonen auch nach Ablauf der Übergangsregelung nicht mit einem Platzabbau in der Großtagespflege zu rechnen. Richtig ist, dass die Kindertagespflege wie bisher ein gewisses Maß an Planungsverantwortung seitens der überwiegend selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen erfordert.

2. Wie viele Kindertagespflegeplätze in den Einrichtungen sind in Niedersachsen von dieser Regelung betroffen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Plätze fallen unter den bis 2024 bestehenden Bestandsschutz?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche gesetzlichen Veränderungen werden von der Landesregierung in Betracht gezogen, um zu verhindern, dass Einrichtungen schließen und Betreuungsplätze verloren gehen?

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit der Anpassung der gesetzlichen Regelungen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Plant die Landesregierung eine Refinanzierung, die sich nicht an einer Mindeststundenanzahl für die Betreuung eines Kindes orientiert?

Derzeit wird hierfür seitens der Landesregierung kein Erfordernis gesehen. Mit Eröffnung des Anwendungsbereichs des NKiTaG auf Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen, soll die finanzielle Förderung von qualitativ hochwertiger Kindertagespflege sichergestellt werden. Zudem unterstützt das Land die örtlichen Träger bei der Gewährung der laufenden Geldleistungen durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (§§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 bis 3 NKiTaG). Diese richtet sich nach der jeweiligen Qualifikation der Kindertagespflegepersonen sowie der geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen mit der entsprechenden jeweiligen Qualifikation getrennt nach der Anzahl der Betreuungsstunden für unter Dreijährige und über Dreijährige im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers.

6. Welche Sätze werden den Kindertagespflegepersonen in den Kommunen in Niedersachsen vergütet (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Mit welchen Sätzen die örtlichen Träger die Kindertagespflegepersonen finanzieren, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Wie plant die Landesregierung, die Kindertagespflegepersonen insbesondere im Hinblick auf die steigenden Energie- und Sachkosten zu entlasten und zu unterstützen?

Die Landesregierung hat bereits im November 2022 einen Nachtragshaushalt beschlossen, mit welchem den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zum Ausgleich von Mehraufwendungen in den Tageseinrichtungen von Kindern und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes finanzielle Mittel in Höhe von rund 47 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden. Mit diesen Mitteln sollen sowohl die Tageseinrichtungen von Kindern als auch die Kindertagespflegepersonen in die Lage versetzt werden, Beitragserhöhungen zulasten der Erziehungsberechtigten aufgrund von Mehraufwendungen bei den Heizkosten und bei den Kosten der Mittagsverpflegung zu vermeiden. Die Weiterverteilung des jeweils zugewiesenen Betrages auf die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegepersonen obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung.